

Aufgrund Art. 18 Abs. 2, Art. 22a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum**

### **(Sondernutzungsgebührensatzung/SNGS)**

**In der Fassung vom 22.05.2018, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.03.2019**

#### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

#### **§ 3**

#### **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldenden durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der/die Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auf Antrag auch ganz oder teilweise gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
  - e) für Wahlwerbung innerhalb sechs Wochen vor Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden,
  - f) für historisch wertvolle Schilder, Transparente, Statuen oder sonstige, denkmalgeschützte Vorrichtungen.

#### **§ 5 Gebührenschildende**

- (1) Gebührenschildend ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) die Person, die die Rechtsnachfolge antritt,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildender auch die Person, die das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück hat.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch die/der Bauherr/-in Gebührenschildende.
- (4) Mehrere Gebührenschildende haften als Gesamtschildende.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7**

### **Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 10**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1998, sowie die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2019 tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Markt Schwaben/25.02.2019

  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung**  
**Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühren</b>
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken	5,00€/m <sup>2</sup> /Woche
2	Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art	1,50 €/m <sup>2</sup> /Woche
3	Container	3,00 €/m <sup>2</sup> /Woche
4	Überspannungen	1,50 €/m/Woche
5	Licht-, Luft- und Einwurfschächte	8,00 €/m/Jahr
6	Säulen, Stützpfeiler, Masten	15,50 €/Stk./Jahr
7	Treppen, Trittstufen	20,00 €/Stk./Jahr
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	5,00 €/Stk./Jahr
9	Tisch- und Stuhlaufstellung Desgl. Kurzfristig	20,00 €/m <sup>2</sup> /Saison 5,00 €/m <sup>2</sup> /Tag
10	Warenausstellungsvorrichtungen Desgl. Kurzfristig	20,00 €/m <sup>2</sup> /Jahr 5,00 €/m <sup>2</sup> /Tag
11	Stumme Zeitungsverkäufer	102,50 €/Stk./Jahr
12	Sonstige Verkaufsstände Desgl. Kurzfristig	20,50 €/m <sup>2</sup> /Jahr 1,00 €/m <sup>2</sup> /Tag
13	Aufstellung von Informationsständen aus gewerblichen Gründen	20,00 €/Monat 80,00 €/Halbjahr 120,00 €/Jahr
14	Aufstellung von Informationsschildern	25,00 €/m <sup>2</sup> /Jahr (dauerhaft) 3,00 €/m <sup>2</sup> /Tag (temporär)
15	Warenautomaten mit einem Ausgabefach Jedes weitere Fach	100,00 €/Stk./Jahr 25,00 €/Stk./Jahr
16	Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge	50,00 €/Auto/Woche
17	Plakatständer ohne Genehmigung	2,00 €/Stk./Woche
18	Aufgrabungen ohne Genehmigung	10,00 €/m <sup>2</sup> /Tag